

Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz

zwischen
der Kreisstadt Siegburg, Amt für Jugend, Schule und Sport,
vertreten durch den Amtsleiter Herrn Klaus Meiners
und
der Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus e. V.
vertreten durch
Klaus Braukmann (1.Vorsitzender) & Michael Bous (2.Vorsitzender)

Am 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichtet, mit allen freien Trägern der Jugendhilfe und Trägern, die für eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 ff. SGB VIII) eine öffentliche Förderung erhalten, Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen abzuschließen. Ferner sind Präventionsvereinbarungen mit den unter § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) benannten Berufsgruppen bzw. Institutionen abzuschließen.

§ 1 Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

Die Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus e. V. (ohne KITA Deichhaus-Küken) verpflichtet sich, dass bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, für die die Einrichtung eine öffentliche Förderung erhält, die Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen. Die jeweilige Textfassung der „Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

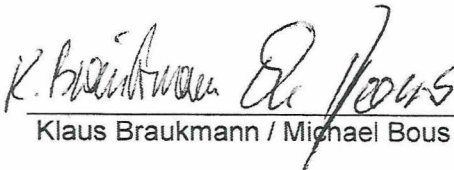
§ 2 Ehrenamtliches, haupt- und nebenamtliches Personal

Die Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus e. V. (ohne KITA Deichhaus-Küken) stellt die Einhaltung des § 72 a SGB VIII sicher. Hierzu gehört, dass sie keine Personen einsetzt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich die freie Trägerin von seinen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen bei Einstellung oder Vermittlung, sowie von den Ehrenamtlichen mit Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre), ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

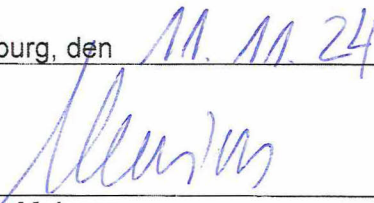
§ 3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 29.10.2024 in Kraft.

Siegburg, den 28.10.2024


Klaus Braukmann / Michael Bous

Siegburg, den 11. 11. 24


Klaus Meiners
Amt für Jugend, Schule und Sport